BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BLANKENHEIM

GEWERBEGEBIET BLANKENHEIM - NORD 3. ERWEITERUNG Nr. 4B IV

M. 1 : 1000

TEIL A: PLANZEICHNUNG

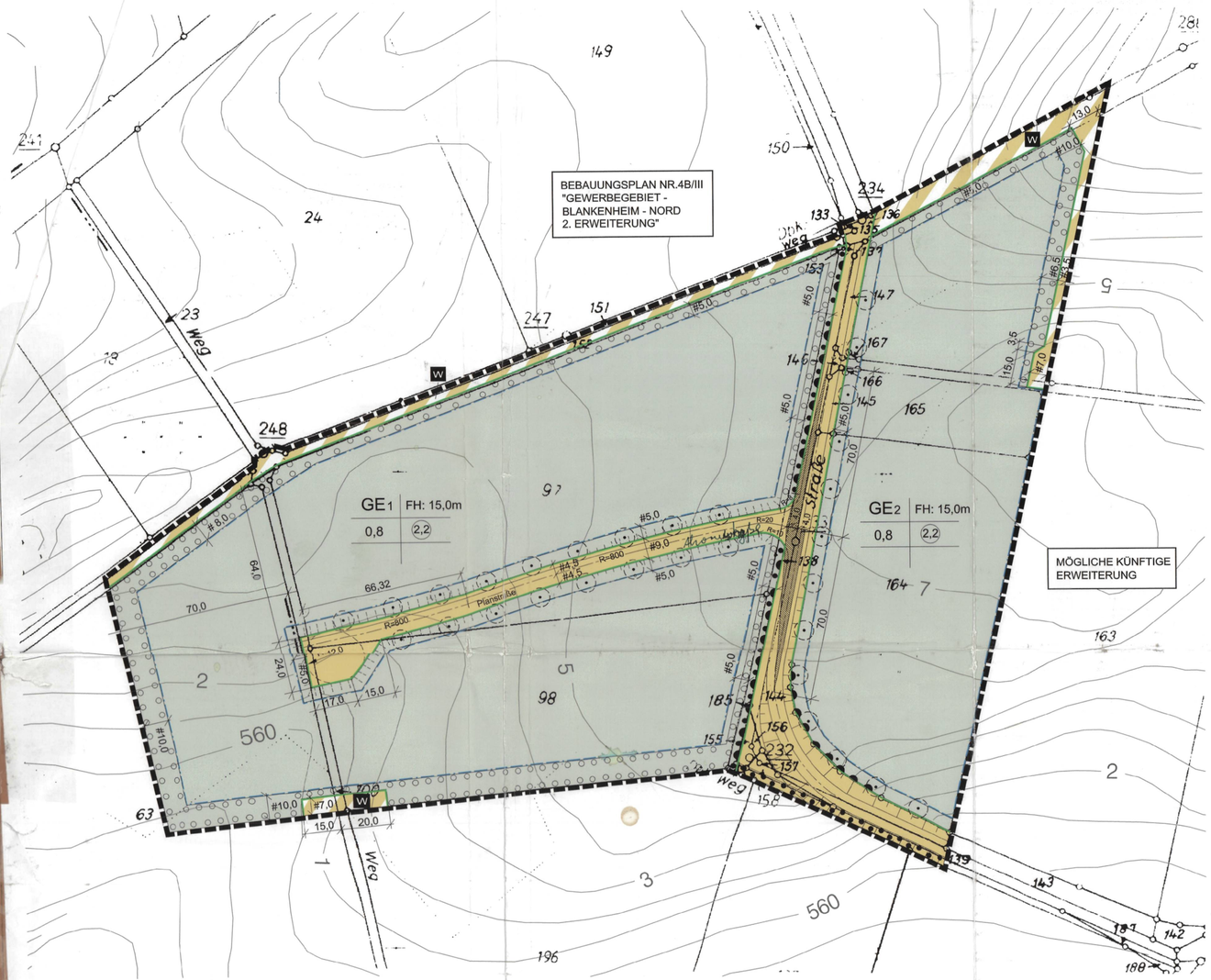

Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte
Rahmenkarte 4690, Maßstab im Original 1 : 2000
eingescannt und vergrößert auf M. 1: 1000

N

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

(Planzeichen gem. PlanzV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — Gewerbegebiete

Hinweis:
GE 1 — Westlicher Teil
GE 2 — Östlicher Teil

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. (22) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß (Dezimalzahl im Kreis)

z.B. 0,8 — Grundflächenzahl (Dezimalzahl)

FH — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
Firsthöhe 15,0m über befestigter Flächen

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

Hinweis:
Sofern nicht vermaßt, gilt die Baugrenze/ Baulinie für die angrenzende Flurstücksgrenze/ Gebäudekante o.ä.

Die Baugrenze/ Baulinie gehört in voller Strichstärke zur Baugebietsfläche

6. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Verk.fl. bes. Zweckbest.

Die Straßenbegrenzungslinie gehört in voller Strichstärke zur Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (s.u.)

W — Wirtschaftsweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Aufschüttung / Abgrabung (Böschung)

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN
(§ 2(2) PlanzV 90)

Sichtdreieck

Nutzungsschablone

GE	FH
0,8	(2,2)
—	—

Art der Nutzung	Höhe baulicher Anlagen
Grund-flächenzahl	Geschoß-flächenzahl
—	—

Baum-Anpflanzung, geplant

TEIL B : TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Festsetzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Gewerbegebiet - GE

1. 1 Im GE- Gebiet sind aufgrund ihres Störgrades die Betriebsarten der Abstandsliste 1998 Nr. 1-78 = Abstandsklassen I-IV (1.500 m - 500 m) (Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen) nicht zulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB dürfen ausnahmsweise Betriebe der Abstandsklassen III-IV zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen die Emissionen so begrenzt werden, daß die Betriebe in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betriebsarten entsprechen.

1. 2 Im GE - Gebiet sind Zu- und Abfahrten durch und neben Werkdienstwohnungen nicht zulässig.

1. 3 Private Stellplätze im GE-Gebiet dürfen nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche her erschlossen werden.

1. 4 Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) an öffentlichen Verkehrsflächen sind von den Anliegern auf dem privaten Grundstück zu dulden und in die Gestaltung der Außenanlagen mit einzubeziehen.

1. 5 In Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind allgemein zulässig : Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1. 6 Die erforderlichen Flächen für Transformatoren - Stationen sowie die mittelspannungsseitigen Zuleitungen sind im Bedarfsfall vom jeweiligen Eigentümer zu gestatten.

2. Sichtfeld

Im Bereich des dargestellten Sichtdreiecks am Straßeneinmündungsbereich sind die damit umgrenzten Flächen von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,60 m Höhe freizuhalten.

3. Bepflanzung

3.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB :

3.1.1 GE - Gebiet
Die ohne Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg festgelegten Flächen sind als Erdwälle bis maximal 1,0 m Höhe zu modellieren und mit standortgemäßen Gehölzen nach Maßgabe der Pflanzliste gem Ziffer 3.4 zu bepflanzen.

3.2 Innerhalb des GE - Gebiets sind auf den unversiegelten Flächen mindestens 50 % Bepflanzungen nach Maßgabe der Pflanzliste gem Ziffer 3.4 durchzuführen.

3.3 Zur Gemeindestraße (Ostseite) hin und an der Zufahrtsstraße des GE - Gebietes sind im Streifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze im GE - Gebiet Bäume im Abstand von ca. 25,0 m der Art Bergahorn anzupflanzen.

3.4 Pflanzliste zu 3.1.1 und 3.2

Pflanzliste : Bäume und Sträucher

Baumarten :
Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn (auch als Strauch), Feld-Ahorn (auch als Strauch), Haimbuche, Esche, Vogel-Kirsche, Trauben-Eiche, Eberische, Sommerlinde

Straucharten :
Feldenbirne, Blauroter Hartriegel, Hasel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Schlehe, Hundsrose, Salweide, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball

Mindestqualität :

Baumarten :
Baum-Hochstämme (Stammumfang 18/20), Stammbüsche, Heister, Pflanzabstand

Straucharten :
Verpflanzte Sträucher (Pflanzabstend ca. 1 Strauch pro 1,50 qm)

B. Festsetzungen auf der Grundlage der Bauordnung NW (BaoONW)

1. Im GE - Gebiet sind geneigte Dächer über 5 ° Neigung mit schiefergrauen Materialien einzudecken.

Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen unter A 1.1
(Auszug aus der Abstandsliste Nordrhein - Westfalen 1998 gem. RdErl.MURL v. 02.04.1998)

1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW überteigt
2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
6	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7	2.14(2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien (*)
8	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
9	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
10	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Rd. Nrn. 26 und 46)
11	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
12	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
13	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
14	4.1b(1) 4.1c(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
15	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
16	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
17	6.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
18	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
19	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
20	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
22	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW überschreitet
23	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
24	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25	2.4(2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton oder Schamotte
26	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
27	3.4(1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 199)
28	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
29	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
30	4.1e(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
31	4.1i(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
32	4.6(1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen
34	8.8(1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
36	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37	1.1(1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW beträgt.
38	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
39	1.8(2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
40	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
41	1.10(1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
42	2.8(1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
43	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45	2.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen auf Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzmassen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46	3.3(1) 3.7(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen- Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
47	3.6(1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
48	3.11(1 i 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
49	3.14(1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50	3.16(1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
51	4.1g(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54	4.1m(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.5(1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.7(1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatetteile
57	4.8(1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	5.1(1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung auswagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
59	5.5(2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
60	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
61	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 51.000 Truthühnermastplätzen e) 1.900 Mastschweineplätzen (schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätz (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkalbeplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungspflichtig.
62	7.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
63	7.9(1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus dem Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
64	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet wird - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
65	7.19(2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66	7.21(1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
67	7.23(1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
68	7.24(1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
69	7.25(2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
70	8.1(1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kobination dieser Verfahren
71	8.3(1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72	8.5(1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
73	9.11(2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saugbahnen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
74	9.36(2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³(3) oder mehr
75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
76	-	Abfallaserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
77	-	Autokinos (*)
78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), gültig ab 01.01.1998
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.190; (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003;
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 805),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3074) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. S. 2110),
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218 / SGV. NW. 232)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGNW) i.d.F. vom 15.06.1994 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert am 02.05.1996 (Sg. NW. S. 352),
- Straßen- und Wegegesetz Nordrheinwestfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NN. S. 1028), berichtigt 1996 (GV. NW. S. 81, 141, 216 und 355 / SGV. NW. 91)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, 982 / SGV. NW. 232) i.d.F. vom 09.06.1989, zuletzt geändert am 01.01.1996 (GV. NW. S. 248)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.08.1995 (GV. NW. S. 926)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV. NW. S. 377)

ÜBERESTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen
Stand der Planunterlage : 13.04.2000

13.04.00
~~Katasteramt~~
~~Im Auftrag~~
(Siegel) gez. RÜTZ (ÖbVI)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat hat am 20.09.96 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Diese Beschluß wurde am 4.01.99 ortsüblich bekanntgemacht.

(Siegel) gez. Gatzen
Blankenheim, den 17.07.02
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 21.01.99 bis 25.02.99 an der Aufstellung dieses Planes beteiligt.

(Siegel) gez. Gatzen
Blankenheim, den 17.07.02
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

ÄNDERUNGEN GEM. ANREGUNGEN

Änderungen aufgrund von Anregungen gemäß Beschlußfassung des Rates vom ..... lfd. (§ 3 (2) BauGB)

(Siegel) gez.
..... den .....
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

ÄNDERUNGEN GEM. ANREGUNGEN

Änderungen aufgrund von Anregungen gemäß Beschlußfassung des Rates vom ..... lfd. (§ 3 (3) BauGB)

(Siegel) gez.
..... den .....
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

(Siegel) gez. Gatzen
Blankenheim, 17.07.02
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

13.04.00
~~Katasteramt~~
~~Im Auftrag~~
(Siegel) gez. RÜTZ (ÖbVI)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.
i. d. Zeit 27.04.99 - 25.02.99
30.04.99 bis 31.05.99

(Siegel) gez. Gatzen
Blankenheim, den 17.07.02
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

~~Der Rat hat am ..... die öffentliche Auslegung des Planes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.~~
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textbestimmungen hat mit der Begründung in der Zeit vom 30.04.99 bis 31.05.99 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.04.99 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(Siegel) gez. Gatzen
Blankenheim, den 17.07.02
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

ERNEUTE ÖFF. AUSLEGUNG

~~Der Rat hat am ..... beschlossen, die Planung nochmals zu ändern und ohne erneute öffentliche Auslegung (§ 3 (3) Satz 3 BauGB) durchzuführen.~~
~~Inhalt und Ort der geänderten Planung in der Zeit vom ..... stattgefunden.~~
~~Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.~~

(Siegel) gez.
..... den .....
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat hat am 13.04.2000 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V. mit § 91 BauONW ~~einschließlich der hierin eingetragenen Änderungen~~ als Satzung.

BESCHLOSSEN

(Siegel) gez. Gatzen
Blankenheim, 17.07.02
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes ist am 25.07.02 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(Siegel) gez. Gatzen
Blankenheim, 25.07.02
- Bürgermeister / Gemeindedirektor -

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1 : 50.000

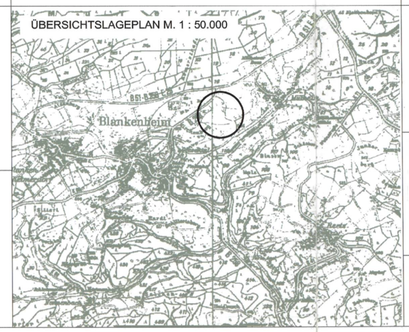

GEMEINDE BLANKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN BLANKENHEIM NR. 4B/IV

"Gewerbegebiet
Blankenheim - Nord
3. Erweiterung"

RECHTSPLAN

gem. § 10 BauGB

Teil A : Planzeichnung
Teil B : Textliche Festsetzungen
Anlage : Begründung

Gemarkung:	Müllenheim
Flur:	9, 6
Flurstück:	63 tw., 97, 98 164, 165, 168 tw.
Maßstab:	1 : 1000
Plan Nr. :	000000001
Stand:	02.2000
Bearbeiter:	BO

M. 1 : 1.000
0 10 20 30 m

stadtplaner · architekten
RÜNGSDORFER - STRASSE 17
53173 BONN - BAD GODESBERG
gh gruppe hardtberg